



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst:

## **I. Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 24. Juni 1996 wird wie folgt geändert:**

### **Art. 4**

Parkzonen

<sup>1</sup> (unverändert)

a) (unverändert)

b) (unverändert)

c) Parkzone 3: Parkieranlagen Schwimmbad, Dreilinden, Musterplatz und Schorenweiher, gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 2 [Seite 1, Seite 3 und Seite 4].

<sup>2</sup> (unverändert)

### **Art. 7**

Parkkarten

<sup>1</sup> Vertreterinnen und Vertreter, reisende Kaufleute sowie Handwerkerinnen und Handwerker können beim Amt für öffentliche Sicherheit Tages-, Wochen- oder Monatsparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren, in dem auf der physischen Parkkarte bezeichneten oder in der digitalen Parkkarte hinterlegten Parkzonenbereich. Für diese Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt.

<sup>2</sup> Über Abs. 1 hinaus kann jede Person beim Amt für öffentliche Sicherheit Monats- und Jahresparkkarten erwerben. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in Parkzonenbereichen für Langzeitparkiererinnen und Langzeitparkierer, welche speziell dafür gekennzeichnet sind.



<sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> Betriebe mit Geschäftsadresse in der Parkzone 1 können beim Amt für öffentliche Sicherheit spezielle Jahresparkkarten **erwerben**. Diese Parkkarten berechnen zu folgendem gebührenfreien Parkieren:

a) (unverändert)

b) (unverändert)

c) (unverändert)

d) (unverändert)

Die jeweils für den betreffenden Parkplatz festgelegte maximale Parkierungsdauer darf nicht überschritten werden (die Ankunftszeit muss auf der in der Parkkarte integrierten Parkscheibe eingestellt werden).

## Art. 10

Parkkarten

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> (unverändert)

<sup>5</sup> (unverändert)

<sup>6</sup> Die **physische** Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. **Die digitale Parkkarte wird elektronisch registriert.**

## Art. 12

Abgabe der Parkkarten

<sup>1</sup> Parkkarten werden auf Gesuch hin vom Amt für öffentliche Sicherheit **physisch oder digital ausgestellt**. Der Bedarf ist zu begründen (Art. 9 Abs. 1) und zu belegen.

<sup>2</sup> (unverändert)



## Art. 13

Parkkartentypen

- <sup>1</sup> Folgende Parkkarten werden **in physischer oder digitaler Form** ausgestellt:
- Typ I: Parkkarte für ein einzelnes Fahrzeug nach Kontrollschildnummer, mit Gültigkeit für einen Parkzonenbereich
  - Typ II: Parkkarte für ein einzelnes Fahrzeug, mit Gültigkeit für mehrere Parkzonenbereiche
  - Typ III: Parkkarte ohne Kontrollschildnummer, lautend auf den Betrieb, für die abwechslungsweise Verwendung in Betriebsfahrzeugen
  - Typ IV: Parkkarte für mehrere Fahrzeuge desselben Haushalts
- <sup>2</sup> *(unverändert)*

## Art. 15

Wegfall der Voraussetzung/  
Entzug der Parkkarte

- <sup>1</sup> Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkkarte gemäss Art. 10 Abs. 1, **ist dies dem Amt für öffentliche Sicherheit innert 14 Tagen seit Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die physische Parkkarte ist dem Amt zurückzugeben. Die digitale Parkkarte wird deaktiviert.** Für die Rückerstattung der Gebühren sind die Bestimmungen gemäss Art. 20 anwendbar.
- <sup>2</sup> Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, **wird die physische Parkkarte entzogen bzw. die digitale Parkkarte deaktiviert. Der Entzug bzw. die Deaktivierung der Parkkarte begründen** keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- <sup>3</sup> *(unverändert)*

## Art. 15a

Grundsatz

- <sup>1</sup> **Die Parkieranlagen der Parkzone 3 (Schwimmbad, Dreilinden, Musterplatz und Schorenweiher) werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Art. 15b bis 15f bewirtschaftet.**
- <sup>2</sup> Wer in **den Parkieranlagen** der Parkzone 3 die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Die Bestimmungen für Parkkarten der Parkzone 2, Art. 10 bis Art. 15, gelten sinngemäss.
- <sup>3</sup> **(aufgehoben).**



Parkierungsan-  
lage Schwimm-  
bad (befestigter  
Teil)

### **Art. 15b (neu)**

<sup>1</sup> Während der Schwimmbadsaison (Frühling bis Herbst) besteht die Gebührenpflicht während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche. In der übrigen Jahreszeit gilt Folgendes:

a) Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag, von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist das Parkieren gebührenpflichtig.

b) Ausserhalb dieser Zeiten sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

<sup>2</sup> Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Benutzungsdauer.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 12 Stunden. Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer entsprechenden Parkkarte.

### **Art. 15c (neu)**

Parkierungsan-  
lage Schwimm-  
bad (unbefestig-  
ter Teil [Wiese])

<sup>1</sup> Während der Schwimmbadsaison (Frühling bis Herbst) besteht die Gebührenpflicht während 24 Stunden und während 7 Tagen pro Woche. In der übrigen Jahreszeit ist der Zugang zur Parkierungsanlage gesperrt. Das Amt für öffentliche Sicherheit entscheidet während der Zeit der Sperrung nach freiem Ermessen über die kostenpflichtige Überlassung dieser Parkplätze für städtische oder Anlässe von Dritten (Miete).

<sup>2</sup> Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Benutzungsdauer.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 12 Stunden. Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer entsprechenden Parkkarte.

### **Art. 15d (neu)**

Parkierungsan-  
lage Dreilinden

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht besteht während 24 Stunden und während 7 Tagen pro Woche.

<sup>2</sup> Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Benutzungsdauer.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 12 Stunden. Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer entsprechenden Parkkarte.



### Art. 15e (neu)

Parkierungsan-  
lage Musterplatz

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht besteht während 24 Stunden und während 7 Tagen pro Woche.

<sup>2</sup> Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Benutzungsdauer.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 12 Stunden. Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer entsprechenden Parkkarte.

### Art. 15f (neu)

Parkierungsan-  
lage Schorenwei-  
her

<sup>1</sup> Die Parkierungsanlage Schorenweiher wird als "blaue Zone" bewirtschaftet.

<sup>2</sup> Die Nutzung von Parkkarten ist nicht zulässig.

### Art. 16

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung in den Parkzonen 1, 2 und 3 (mit Ausnahme der Parkierungsanlage Schorenweiher) ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

<sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> (unverändert)

### Art. 17

Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Für die Parkzone 1 gilt folgende Gebührenpflicht:

a) Das Parkieren in der Parkzone 1 ist von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag, von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, gebührenpflichtig.

b) (unverändert).

c) (unverändert).

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Für die Parkzone 3 gilt folgende Gebührenpflicht: Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Einschränkungen gemäss Art. 15a – Art. 15f sind anwendbar.



## Art. 18

Gebührenrahmen<sup>1</sup> (unverändert)

a: (unverändert)

b: (unverändert)

c: Parkzone 3

Parkierungsanlage Schwimmbad  
Pro Stunde Fr. 0.60 bis Fr. 2.00

Parkierungsanlage Dreilinden  
Pro Stunde Fr. 1.20 bis Fr. 2.00

Parkierungsanlage Musterplatz  
Pro Stunde Fr. 0.60 bis Fr. 2.00

<sup>2</sup> (unverändert)

## Art. 19

Gebührenbezug Die Gebühren werden wie folgt bezogen:

a: Parkzone 1

(unverändert)

b: Parkzonen 2 und 3

Die Gebühren für Parkkarten in der Parkzonen 2 und 3 (Parkkartentypen I-IV) und für Parkkarten nach Art. 7 werden bei Erteilung der Parkkarte erhoben. Die Parkkarte wird erst nach Eingang der Zahlung ausgehändigt (physischen Parkkarte) bzw. aktiviert (digitale Parkkarte).

## Art. 20

Rückerstattung<sup>1</sup> Werden physische Parkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben bzw. digitale Parkkarten deaktiviert, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich gegen Rückgabe der physischen Parkkarte oder nach Deaktivierung der digitalen Parkkarte.



## Art. 21

Rechtspflege

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 96 ff der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.

## Anhang 1

Anhang 1  
[Seite 1]

Auflistung der Parkplätze ausserhalb der Parkzone 1 sowie Parkieranlagen der Parkzone 3 (gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und c des Parkplatzbewirtschaftungsreglementes)

| Ort                         | Bezeichnung / Parkzone                             | Bewirtschaftungsart / -zeit                                                                                                                                         |
|-----------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kreuzfeld                   | Parkzone 1<br>Einstellhalle der Dreifach-Turnhalle | Ticketautomat, Bewirtschaftungszeit analog Zone 1 (Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 und Samstag 07.00 bis 16.00 Uhr) 17.00 Uhr                                    |
| Spital                      | Parkzone 1<br>Alle Parkieranlagen                  | bestehende Vereinbarung<br>Ticketautomat und Parkkarten (nur vom Spital ausgegeben), Bewirtschaftung täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, maximal 12 Std., Fr. 0.80 / h |
| Parkieranlage Schwimmbad    | Parkzone 3<br>Alle Parkieranlagen                  | <del>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung</del><br>Bewirtschaftung gemäss Art. 15b und 15c                                                                |
| Parkieranlage Dreilinden    | Parkzone 3<br>Bereich östlich Hotel Dreilinden     | <del>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung</del><br>Bewirtschaftung gemäss Art. 15d                                                                        |
| Parkieranlage Musterplatz   | Parkzone 3                                         | <del>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung</del><br>Bewirtschaftung gemäss Art. 15e                                                                        |
| Parkieranlage Schorenweiher | Parkzone 3                                         | <del>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung</del><br>Bewirtschaftung gemäss Art. 15f                                                                        |

Anhang 1  
[Seite 2]

(unverändert)

## Anhang 2

(unverändert)



## **II. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2027 in Kraft.**

Langenthal, XXXXXXXX

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé